VERORDNUNG (EG) Nr. 1754/97 DER KOMMISSION

vom 10. September 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2347/91 über die Entnahme von Proben bei Weinbauerzeugnissen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geprüft werden sollen oder zur Analyse durch kernresonanzmagnetische Messung sowie zur Speicherung in der gemeinschaftlichen Datenbank bestimmt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1417/97 [2], insbesondere auf Artikel 79 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1347/91 der Kommission [3] regelt die Entnahme der Proben, die durch kernresonanzmagnetische Messung in einem amtlichen Laboratorium eines Mitgliedstaates oder des GFS zu analysieren sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/97 [5], sieht vor, daß bei diesen Proben auch eine Methode angewendet werden darf, welche die Feststellung des Isotopenverhältnisses $^{18}O/^{16}O$ des im Wein enthaltenen Wassers betrifft. Auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2347/91 entnommenen Proben wird diese Isotopenmethode angewandt, um die Angaben zu erhalten, die in die Datenbank des GFS einzuspeisen sind. Die betreffenden Vorschriften sollten, um das Isotopenverhältnis $^{18}O/^{16}O$ des im Wein enthaltenen Wassers wie erforderlich bestimmen zu können, geändert und vervollständigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2347/91 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Analyse durch kernresonanzmagnetische Messung" ersetzt durch die Worte „Analyse durch Isotopennachweis".

2. In den Artikeln 1, 3 und 4 werden die Worte „kernresonanzmagnetische Messung (des Deuteriumgehalts)" ersetzt durch die Worte „Isotopennachweis".

3. Im Titel des Anhangs II werden die Worte „kernresonanzmagnetische Messung des Deuteriumgehalts" ersetzt durch die Worte „durch Isotopennachweis".

[1] ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 10.
[3] ABl. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 32.
[4] ABl. L 272 vom 3. 10. 1990, S. 1.
[5] ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 10.

4. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Im Titel werden die Worte „kernresonanzmagnetische Messung" ersetzt durch die Worte „Isotopennachweis";

b) Teil I wird wie folgt geändert:

— in Absatz 3 Unterabsatz 3.2 wird der nachstehende Gedankenstrich angefügt:

„— Breitengrad, Längengrad: .....";

— die nachstehenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„5. Wetterverhältnisse bei der Lese.

5.1. Niederschläge in den zehn Tagen vor der Lese: ..... ja/nein;

5.2. Niederschlagsverteilung in den zehn Tagen vor der Lese und ihre mittlere Tagestemperatur (falls verfügbar):

	mm	°C
erster Tag vor der Lese:	.....	.....
zweiter Tag vor der Lese:	.....	.....
dritter Tag vor der Lese:	.....	.....
vierter Tag vor der Lese:	.....	.....
fünfter Tag vor der Lese:	.....	.....
sechster Tag vor der Lese:	.....	.....
siebter Tag vor der Lese:	.....	.....
achter Tag vor der Lese:	.....	.....
neunter Tag vor der Lese:	.....	.....
zehnter Tag vor der Lese:	.....	.....

5.3. Gesamtmenge der Niederschläge und Summe der Durchschnittstemperatur in den 50 Tagen vor der Lese (falls verfügbar):

— Niederschlag: ..... mm,

— Durchschnittstemperatur: ..... °C;

5.4. Quelle der meteorologischen Angaben:

— Messung vor Ort: ..... ja/nein

— Angaben der nächstgelegenen Wetterstation (Ortsangabe): ..... km

— Name, Telefonnummer und Nummer des Fernkopierers der nächstgelegenen Wetterstation: .....

.....

.....

6. Gegebenenfalls Kennzeichnung der bewässerten Rebflächen:

6.1. Tag der letzten Bewässerung: .....

6.2. In den 50 Tagen vor der Lese ausgebrachte Wassermenge: ..... mm."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission